



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2014.00971

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Zermatt** vom 9. Dezember 2011 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 14. Dezember 2010 beschlossenen Teilrevision des Nutzungsplans „Klein Matterhorn“;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

eingesehen den kantonalen Richtplan;

eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz;

eingesehen die öffentliche Auflage des erarbeiteten Nutzungsplans im Amtsblatt Nr. 3 vom 22. Januar 2010;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 14. Dezember 2010, womit die Teilrevision des Nutzungsplans „Klein Matterhorn“ beschlossen wurde;

eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 2010;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 15. November 2012, mit welchem zur geplanten Teilrevision des Nutzungsplans eine negative Vormeinung abgegeben wurde. Die DRE unterbreite jedoch den Vorschlag, die Einzonung vom Übrigen Gemeindegebiet in die Skisportzone S auf der Höhenkote von 3840 m.ü.M. festzulegen;

eingesehen das Schreiben vom 27. November 2012 der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, mit welchem der Gemeinde Zermatt der Mitbericht der DRE vom 15. November 2012 zur Kenntnis gebracht wurde;

eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Zermatt vom 20. Dezember 2013 zum Mitbericht der DRE vom 15. November 2012, in welchem an der Einzonung des gesamten Gebiets in die Skisportzone S festgehalten wurde, eventualiter beantragt wurde, den Bereich oberhalb der Höhenkote von 3840 m.ü.M. in die „Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist“ gemäss Art. 18 Abs. 2 RPG einzuzonen;

eingesehen die gegen die beschlossene Teilrevision des Nutzungsplans „Klein Matterhorn“ erhobene Beschwerde der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, WWF Schweiz, WWF Oberwallis, Pro Natura, Mountain Wilderness Schweiz und die Beschwerde des Schweizer Alpen-Club SAC, welche in separaten Rechtsmittelverfahren beurteilt wurden, sowie die entsprechenden Staatsratsentscheide;

eingesehen die übrigen Akten;

erwägend, dass der Mitbericht der DRE vom 15. November 2012 integrierender Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids bildet;

erwägend, dass die DRE in diesem Mitbericht eine Einzonung in die Skisportzone S des Bereich oberhalb von 3840 m.ü.M. mit der Begründung nicht gutheisst, eine Einzonung verletzte die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes. Aufgrund der steilen und steinig Topografie des Klein Matterhorn oberhalb der Höhenkote von 3840 m.ü.M. kommt der Staatsrat ebenfalls zum Schluss, dass die Skisportzone S in diesem Bereich die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes verletzen würde;

erwägend, dass die Gemeinde Zermatt den Bereich oberhalb der Höhenkote von 3840 m.ü.M. zumindest der „Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist“ zuordnen möchte. Art. 11 des kRPG bestimmt, dass die Gemeinden bei Bedarf und unter Berücksichtigung von Art. 18 RPG weitere Zonen bestimmen können, so allenfalls Zonen deren Nutzung noch nicht bestimmt ist (Art. 18 Abs. 2 RPG). Die Gemeinde Zermatt sieht in Art. 5 Abs. 3 des kommunalen Bau- und Zonenreglement vom 18. August 1999 vor, dass der Nutzungsplan Gebiete beinhalten könne, „deren Nutzung noch nicht bestimmt ist (Bauentwicklungszone)“. Bauentwicklungszonen sind nicht überbaute und nicht erschlossene Zonen, für die heute das Bedürfnis zur Überbauung nicht aufgezeigt wird und deren Nutzung erst später zugelassen wird (Kantonaler Richtplan – Koordinationsblatt A.1/3 S. 2). Beim Bereich der Parzelle Artikel Nr. 10'050 oberhalb der Höhenkote von 3840 m.ü.M. handelt es sich nicht um eine Zone, für die heute das Bedürfnis zur Überbauung nicht aufgezeigt wird und deren Nutzung erst später zugelassen wird. Dieser Bereich wird deshalb nicht in die „Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist“ eingezont;

erwägend, dass zusammenfassend festgehalten werden kann, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 14. Dezember 2010 beschlossene Teilrevision des Zonennutzungsplans „Klein Matterhorn“ bis zu der Höhenkote von 3840 m.ü.M. die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 14. Dezember 2010 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplans „Klein Matterhorn“ wird für den Bereich unterhalb der Höhenkote von 3840 m.ü.M. homologiert.
2. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 14. Dezember 2010 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplans „Klein Matterhorn“ wird für den Bereich oberhalb der Höhenkote von 3840 m.ü.M. nicht homologiert.

Sitzung vom **- 2. April 2014**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 200.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

Abgegeben per le Département